

Satzung des Veteranen-Fahrzeug-Verbandes

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 18. Mai 1959 gegründete Verband trägt den Namen Veteranen – Fahrzeug – Verband, im nachfolgenden VFV genannt. Er ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell. Die gesamten Kosten werden durch die Mitgliederbeiträge gedeckt. Der VFV ist im Vereinsregister in Landau eingetragen. Wirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Sitz der Geschäftsstelle kann sich aus personellen Gründen ändern und steht nicht mit dem Gründungssitz (Neckarsulm) in Verbindung.

Der Verband hat seinen Sitz in 67489 Kirrweiler/Pfalz.

Der Verein ist Mitglied im DMSB.

Durch die Mitgliedschaft im DMSB gelten die dem Mitglied angeschlossenen Vereine bzw. Vereinsabteilungen als Vereine des DMSB und die den angeschlossenen Vereinen bzw. Vereinsabteilungen angehörenden und am Motorsport teilnehmenden Mitglieder, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter sowie Veranstalter einzeln als mittelbare Mitglieder des DMSB, auf welche die Bestimmungen der Satzung des DMSB mit Ausnahme der §§ 5 und 8, die vom DMSB erlassenen Statuten und sportlichen Regulationen sowie die Sportgerichtsbarkeit und sonstige Beschlüsse und Entscheidungen des DMSB entsprechend Anwendung finden. Soweit Verbandsrecht verbindlich ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt dem DMSB.

§2 Zwecke und Ziele

2.1 Zweck des VFV ist die Wahrnehmung und die Förderung der Interessen der Besitzer von historischen Fahrzeugen. Die Fahrzeuge müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Ausarbeiten von Veranstaltungsregularien und Ausrichten von internationalen Treffen und Wettbewerben mit den angeschlossenen Clubs.

2.2 Die Erhaltung und Restaurierung von historischen Automobilen, Motorrädern, Fahrrädern und Nutzfahrzeugen. Die Pflege des Veteranensports, sowie die Dokumentierung und Erforschung der Fahrzeugtechnik. Registrierung und Erstellung von Fahrzeugpässen, Erstellen von Fahrzeugregistern, Betreiben eines Technischen Literaturarchivs für historische Fahrzeuge das der Allgemeinheit zugänglich ist.

2.3 Förderung und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene mit den Veteranen – Fahrzeug – Institutionen und Museen. Dokumentieren der Fahrzeugentwicklung, um diese unseren nachfolgenden Generationen zu

erhalten. Traditionserhaltung und Jugendförderung. Ausrichten von technischen Seminaren und Lehrgängen für VFV-Mitglieder.

2.4 Die Herausgabe einer VFV-Verbands – Informationsschrift an unsere Verbandsmitglieder und VFV angeschlossenen Institutionen. Unterstützung und Beratung unserer Mitglieder und den angeschlossenen Clubs bei der Restaurierung und Zulassung historischer Fahrzeuge durch VFV-Fachreferenten.

2.5 Förderung des Motorsports mit historischen Fahrzeugen.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle unbescholtenen Personen (Minderjährige unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters) sowie juristische Personen, Behörden, Firmen und Verbände werden, die zur Erhaltung von historischen Fahrzeugen beitragen und die Ziele des Verbandes fördern, sowie an der geschichtlichen Entwicklung der Kraftfahrzeuge interessiert sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der VFV Hauptversammlung. Die Jugendmitglieder sind ab Volljährigkeit stimmberechtigt. Alle volljährigen Mitglieder sind für jedes Amt innerhalb des VFV wählbar. Der Verband besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern, Clubs und Kooperativmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verband direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht unmittelbar an Verbandsarbeiten betätigen, jedoch die Ziele des Verbandes fördern und unterstützen.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste im Veteranenfahrzeugwesen erworben oder sich um die Verbandsinteressen verdient gemacht haben.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Verbandes sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt und in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verband) immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten. Die Zahlung der Mitgliederbeiträge hat im Voraus zu Beginn eines Kalenderjahres zu erfolgen. Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres erworben, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme zu entrichten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt;

Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand oder dem Sekretariat schriftlich erfolgen.

Sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

b) Bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung.

c) durch Ausschluss aus dem Verband

1. durch Mehrheitsbeschluss aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes im Rahmen einer ordnungsmäßig einberufenen Vorstandssitzung.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Dem vom Ausschlussverfahren betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren und zwar in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu dem erhobenen Vorwurf. Das rechtliche Gehör gilt als Gewähr, wenn die Stellungnahme nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussverfahrens beim Vorstand eingeht.

2. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, wenn der zu Beginn des Jahres fällige Beitrag, trotz einer Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet wird.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des VFV. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Jahre statt. Der Vorstand bestimmt Zeitpunkt und Ort. Alle Mitglieder sind durch die vierteljährlich erscheinende VFV– Info mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe

der Tagesordnung einzuladen. Ist dies nicht möglich, ist mit gleicher Frist schriftlich einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung oder aber der Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss nachstehende Punkte enthalten:

- A Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigung
- B Bericht des Präsidenten über die abgelaufenen Geschäftsjahre
- C Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- D Entlastung des Vorstandes
- E Wahlen
- F Anträge und Verschiedenes

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch das Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden, wobei das anwesende Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder mitvertreten kann. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Verbandsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§10 Vorstand

Zu dem geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. Erster Vorsitzender (Präsident)
2. Zweiter Vorsitzender (Vizepräsident)

3. Schatzmeister
4. Erster Beisitzer
5. Zweiter Beisitzer

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Bis zu sechs berufene Besitzer und der Ehrenpräsident.

Der Verband wird im Sinne des §26 BGB von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem 1. oder 2. Vorsitzenden, vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handelt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für vier Jahre gewählt, d.h. turnusgemäß der Präsident, der Schatzmeister und der zweite Beisitzer, zwei Jahre später der Vizepräsident und der erste Beisitzer.

§11 Verwaltungsaufgaben

1. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erledigung von Verwaltungsaufgaben auch solche Personen zu beauftragen, die nicht Mitglieder des VFV sind. Die Aufwandsentschädigungen und Verwaltungskosten werden durch Vorstandsbeschluss abgestimmt und festgelegt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, einen aus einem oder mehreren Mitgliedern des Verbandes bestehenden Beirat zu bestimmen. Der Beirat hat die Aufgabe, in verbandstechnischen Fragen und sonstigen Angelegenheiten, welche nicht die laufende Verwaltung betreffen, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
3. Die Tätigkeit im Vorstand und Beirat ist ehrenamtlich.

§12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kasse können bis zu zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Sie haben die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§13 Verbandsauflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfallen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes je zur Hälfte an den

1. **WEISSER RING e.V.**, Weberstraße, 55130 Mainz

bzw.

2. DEUVET – Bundesverband für Clubs klassischer Fahrzeuge e.V.,
Postfach 1102; 83116 Obing

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2016 in Freiamt beschlossen.

Dr. Martin Schenker (1. Vorsitzender),
Johannes Götze (2. Vorsitzender),
Hans Gadinger (Schatzmeister)

